

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6787
Entscheid Nr. 163/2019 vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 des Dekrets vom 6. Fructidor des Jahres II (23. August 1794) und Artikel 335 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. November 2017, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 des Dekrets vom 6. Fructidor des Jahres II - bis jetzt nicht ausdrücklich aufgehoben - und Artikel 335 des Zivilgesetzbuches in der im Jahr 1991 geltenden Fassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, dahin ausgelegt, dass sobald ‘ die Schreibweise des Familiennamens in der Geburtsurkunde eines Kindes derjenigen des Namens in der Geburtsurkunde seines Vaters entspricht, davon ausgegangen wird, dass der Name des Kindes diesbezüglich keinen Fehler enthält und somit in keinem Fall Anlass zu einer Berichtigung dieser Geburtsurkunde im Sinne von Artikel 1383 des Gerichtsgesetzbuches geben kann ’, insbesondere gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere den Artikeln 8 und 14 dieser Konvention, wobei sie dadurch insbesondere eine gesetzwidrige und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Schutzes des Privat- und Familienlebens darstellen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 117 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » bestimmte Artikel 1 des Dekrets vom 6. Fructidor des Jahres II « zur Festlegung, dass ein Bürger keinen anderen als den in seiner Geburtsurkunde angegebenen Namen und Vornamen tragen darf »:

« Aucun citoyen ne pourra porter de nom ni de prénom autres que ceux exprimés dans son acte de naissance : ceux qui les auraient quittés seront tenus de les reprendre ».

B.1.2. Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches in der Fassung, die nach seiner Ersetzung durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung » und vor seiner Abänderung durch Artikel 21 Buchstabe A) des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » galt, bestimmte:

« Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen seines Vaters, es sei denn, der Vater ist verheiratet und erkennt ein Kind an, das während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt worden ist ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Verfassungsmäßigkeit der zwei vorerwähnten Bestimmungen in der Auslegung, wonach das in Anwendung von Artikel 1383 des Gerichtsgesetzbuches angerufene Familiengericht die Berichtigung einer Geburtsurkunde wegen eines Fehlers in der Schreibweise des Namens des Neugeborenen nicht anordnen kann, wenn diese Schreibweise derjenigen des Namens des Vaters dieses Kindes in der Geburtsurkunde dieses Vaters entspricht.

B.3.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 117 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 bestimmte Artikel 1383 des Gerichtsgesetzbuches:

« Celui qui veut faire ordonner la rectification d'un acte de l'état civil présente requête au tribunal de la famille, sauf si la rectification se fonde sur les articles 99 et 100 du Code civil ».

B.3.2. Artikel 35 § 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 und abgeändert durch Artikel 166 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » lautet:

« Wer Urkunden berichtigen [...] lassen möchte, kann zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

Der Standesbeamte des Ortes der Erstellung der Urkunde, der diese Urkunde berichtigen lassen möchte, kann zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

Der Prokurator des Königs klagt die Berichtigung einer Urkunde beim Familiengericht ein, wenn er einen Fehler in der Urkunde feststellt ».

B.4.1. Artikel 1 des Dekrets vom 6. Fructidor des Jahres II verbot es einer Person, einen anderen Namen als denjenigen zu tragen, mit dem sie in ihrer Geburtsurkunde bezeichnet ist. In seiner vorerwähnten Fassung bestimmte Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches einige Regeln, mit denen der Name einer Person bestimmt werden sollte.

Diese beiden Bestimmungen regelten weder die Weise, wie eine Geburtsurkunde abzufassen ist, noch die Bedingungen, unter denen diese Personenstandsurkunde im Fall eines Fehlers berichtigt werden konnte.

B.4.2. Weder Artikel 1383 des Gerichtsgesetzbuches noch Artikel 35 des Zivilgesetzbuches, der die Berichtigung einer Geburtsurkunde durch das Familiengericht regelte oder regelt, verbieten es diesem Rechtsprechungsorgan, die Berichtigung unter den in B.2 beschriebenen Umständen anzuordnen.

B.4.3. Die Vorabentscheidungsfrage beruht daher auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen.

B.5. Im Übrigen geht aus den Aktenstücken, die dem Gerichtshof vom Familiengericht Namur übermittelt wurden, hervor, dass die Schreibweise des Namens des Neugeborenen in der Urkunde, die Gegenstand des Berichtigungsantrags ist, mit dem dieses Gericht befasst ist, nicht mit der Schreibweise des Namens des Vaters dieses Kindes in der Geburtsurkunde dieses Vaters übereinstimmt.

In der letztgenannten Urkunde, die 1954 ausgestellt wurde, ist der fragliche Familienname wie andere Wörter, die zweifellos mit einem Akzent geschrieben werden, mit der Maschine und ohne Akzent ausschließlich mit Großbuchstaben geschrieben, während in der Geburtsurkunde aus 1991, deren Berichtigung beantragt wird, nur der Anfangsbuchstabe dieses Namens mit einem Großbuchstaben maschinengeschrieben ist.

Folglich ist die Regel, die das Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage stellt, aus den fraglichen Bestimmungen ableitet, nämlich dass eine Geburtsurkunde nicht in Anwendung von Artikel 1383 des Gerichtsgesetzbuches berichtigt werden kann, wenn die Schreibweise des Familiennamens des Neugeborenen in dieser Urkunde mit der Schreibweise des Namens seines Vaters in dessen Geburtsurkunde übereinstimmt, nicht auf die vor ihm anhängige Streitsache anwendbar. Die Antwort auf diese Frage ist somit der Lösung der Streitsache nicht dienlich.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût